

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-3947 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 11 27  
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/147-IA10/91

1619 IAB  
1991 -11- 29  
zu 1776/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Keppelmüller und Kollegen, Nr. 1776/J vom 22. Oktober 1991 betreffend Klarstellungen zum Wasserrechtsgesetz

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigebrachte - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Kollegen vom 22. Oktober 1991, Nr. 1776/J, betreffend Klarstellungen zum Wasserrechtsgesetz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie bereits in der Beantwortung Ihrer parlamentarischen Anfrage Nr. 857/J vom 17. April 1991 ausgeführt, ist im allgemeinen die zusätzliche Vorschreibung von Gewässergüteuntersuchungen auf Kosten des Bewilligungswerbers im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht zulässig, wenn der Antrag den Kriterien des § 103 des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Diese Aussage ist streng auf die Erfordernisse des Antrages bezogen und bedeutet, daß bei einem ordnungsgemäßen Ansuchen die Notwendigkeit der Vorschreibung von Gewässeruntersuchungen im Wege eines Verbesserungsauftrages nach § 13 (3) AVG entfällt.

- 2 -

Gemäß § 105 des Wasserrechtsgesetzes sind Wasserrechtsbehörden aber berechtigt, im öffentlichen Interesse auch die Vornahme von Gewässeruntersuchungen, hier dagegen zur Überwachung der von einer Abwasseranlage ausgehenden Auswirkungen auf ein Gewässer, insbesondere unter den im § 105 Abs. 1 lit. a, e und f WRG aufgezählten Voraussetzungen vorzuschreiben.

Die Vorschreibung von Gewässeruntersuchungen könnte weiters auch auf § 33 Abs. 3, § 134 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes gestützt werden. In sämtlichen Fällen wäre auch die Verpflichtung zur Duldung eines Meßstellenbetriebes in öffentlichen oder fremden privaten Fließgewässern gemäß § 72 des Wasserrechtsgesetzes möglich.

Mangels Angabe des der Anfrage zugrunde liegenden Sachverhaltes könnte die Rechtmäßigkeit der im konkreten Fall erfolgten Vorschreibungen vom BMLF nur als Berufungsbehörde in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren, in dessen Rahmen auch die Akten des erinstanzlichen Verfahrens vorzulegen wären, überprüft werden.

Daneben besteht seitens der Wasserrechtssektion meines Ressorts aber jederzeit Bereitschaft, die Rechtslage des Ihrer Anfrage zu Grunde liegenden Falles im Wege eines persönlichen Gespräches zu erörtern.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Tischbirek".

**BEILAGE****A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller  
und Genossen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Klarstellungen zum Wasserrechtsgesetz

Gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1990 kann dem Wasserberechtigten eine Gewässeruntersuchung aufgetragen werden, andererseits wird die Auferlegung der Gewässergüteuntersuchung bei Einhaltung des § 103 Wasserrechtsgesetz im allgemeinen als nicht zulässig bezeichnet.

Dem Erstunterzeichner ist ein Fall bekannt, bei dem ein Wasserberechtigter ein Projekt ordnungsgemäß eingereicht hat, seine auf diesem Projekt aufbauende Wasserberechtigung mittels Bescheid erhalten hat, aber ihm zugleich die Durchführung der Gewässergüteuntersuchungen und die Errichtung und der Betrieb kontinuierlich betriebener Probenahmestellen an Fließgewässer (zusätzlich zu den üblicherweise auferlegten Messungen an der Abwassereinleitung bzw. betriebsintern) bescheidmäßig auferlegt wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

**A n f r a g e:**

Ist die zuständige Behörde bei Einhaltung des § 103 Wasserrechtsgesetzes dazu berechtigt, einerseits die Gewässergüteuntersuchungen, andererseits die Errichtung und den Betrieb der Meßstellen außerhalb des Betriebsgeländes aufzuerlegen?